

## **Anlage 1:**

### **Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sowie Ansprechpartner und Erreichbarkeit**

#### **§ 1 Kommunikationsparameter Netzbetreiber**

Die für die betreffenden Geschäftsprozesse nach § 1 Ziffer 4 des Lieferantenrahmenvertrages relevanten Daten sind ausschließlich über die nachfolgend genannte E-Mail-Adresse sowie den angegebenen Fristen an den Netzbetreiber zu übermitteln:

**gas.netz@edi.zvb-erdgas.de**

Bitte geben Sie das Format orthografisch identisch in der Betreffzeile der E-Mail als Identifikation des Mailinhalts beim Versand an. Beispiel: Für MSCONS-Formate ist im Betreff der E-Mail der Begriff "MSCONS" anzugeben. Etwaige zusätzliche Textmeldungen in entsprechenden E-Mails finden aufgrund der automatisierten Bearbeitung keine Berücksichtigung. Für individuelle Anfragen gelten die in dieser Anlage kommunizierten E-Mail-Adressen.

#### **§ 2 Kommunikationsparameter Transportkunde**

Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber seine Kommunikationsparameter gemäß dieser Anlage bzw. mit einem gesonderten Kommunikationsdatenblatt mit. Dazu gehören insbesondere die E-Mail-Adresse(n), an die der Netzbetreiber die für die betreffenden Geschäftsprozesse relevanten Daten senden soll sowie die Angabe der Bilanzkreisnummer(n) bzw. Sub-Bilanzkontonummer(n), die Bankverbindung und Ansprechpartner für Lieferantenrahmenverträge, Energiedatenmanagement, Netzaabrechnung und Datenaustauschformaten.

#### **§ 3 Angaben und Ansprechpartner Netzbetreiber**

Netzbetreiber:	Zweckverband Gasfernversorgung Baar
Straße:	Pforzheimer Str. 1
PLZ + Ort:	78048 Villingen-Schwenningen
DVGW Nr.:	9870104400005

### Lieferantenrahmenverträge

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Volker Köhne	07721 40504630	volker.koehne@zvb-erdgas.de
Olaf Rechenberg	07721 40504631	olaf.rechenberg@zvb-erdgas.de
Telefax	07721 40504544	

### Energiedatenmanagement

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Michael Miller	07721 40504629	michael.miller@zvb-erdgas.de
Markus Sauter	07721 40504628	markus.sauter@zvb-erdgas.de
Telefax	07721 40504544	

### Netzabrechnung

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Claudia Dangers	07721 40504854	claudia.dangers@zvb-erdgas.de
Gabriele Liebermann	07721 40504628	gabriele.liebermann@zvb-erdgas.de
Timo Stallmann	07721 40504852	timo.stallmann@zvb-erdgas.de
Telefax	07721 40504869	

### Klärfälle/Fragen zum Lieferantenwechsel

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Claudia Dangers	07721 40504854	claudia.dangers@zvb-erdgas.de
Gabriele Liebermann	07721 40504628	gabriele.liebermann@zvb-erdgas.de
Timo Stallmann	07721 40504852	timo.stallmann@zvb-erdgas.de
Telefax	07721 40504869	

Alle Ansprechpartner sind innerhalb der üblichen Bürozeiten erreichbar.

## § 4 Angaben und Ansprechpartner Transportkunden

### a) Transportkunde

Name / Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

DVGW/ILN-Codenummer: \_\_\_\_\_

Bilanzkreisverantwortliche(r): \_\_\_\_\_

Bilanzkreisnummer(n) bzw.  
Sub-Bilanzkontonummer(n): \_\_\_\_\_

### b) Bankverbindung des Transportkunden

Bank: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_

**c) Ansprechpartner des Transportkunden**

**Lieferantenrahmenverträge**

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Telefax		

**Energiedatenmanagement**

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Telefax		

**Netzabrechnung**

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Telefax		

Ansprechpartner für das Nachrichtenformat MSCONS, UTILMD, INVOIC, REMADV, CONTRL und APERAK sowie für die Zertifikate für den verschlüsselten Datenaustausch

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Telefax		

## **Anlage 2:**

### **Ergänzende Geschäftsbedingungen**

#### Allgemeine Zahlungsbedingungen

1. In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie gegebenenfalls weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.
2. Rechnungen und Abschlagszahlungen werden, nach Vorgabe in § 10 Nr.4 des Lieferantenrahmenvertrags, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Vertragspartner die Entgelte, deren Fälligkeit kalendarisch bestimmt ist, ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
3. Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz des Netzbetreibers. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind.
4. Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte nach dem jeweils aktuellen Preisblatt ab. Bei SLP-Entnahmestellen wird grundsätzlich jährlich, bei RLM-Entnahmestellen wird grundsätzlich monatlich abgerechnet. Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden bei SLP-Entnahmestellen monatliche Abschlagszahlungen in Rechnung.

## Anlage 4:

### Standardlastprofilverfahren und Verfahren zur Mehr-/Minderabrechnung

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden/Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile).

Zur Anwendung kommt das Synthetische Lastprofilverfahren mit den repräsentativen Standardlastprofilen der TU-München, wie in den Datenblättern des BDEW/VKU/GEODE Leitfa- den „Abwicklung von Standardlastprofilen Gas“ beschrieben.

Für den Heizgas-Letzterverbraucher kommen folgende Standardlastprofile zur Anwendung:

Lastprofiltyp HEF in der Regel für Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch kleiner 50.000 kWh;  
 BW\_HEF04; W14: Einfamilienhaushalt, Baden-Württemberg,

Lastprofiltyp HMF in der Regel für Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch größer 50.000 kWh.  
 BW\_HMF04; W24: Mehrfamilienhaushalt, Baden-Württemberg,

Für den Kochgas-Letzterverbraucher kommen folgende Standardlastprofile zur Anwendung:

Lastprofiltyp HKO in der Regel für Letztverbraucher mit Kochgasanwendung  
 DE\_HKO04; HK4: Kochgas

Für Gewerbebetriebe kommen die folgenden Standardlastprofile zur Anwendung:

<u>Lastprofil; Code</u>	<u>Bezeichnung</u>
GBA04; BA4	Bäckereien
GBD04; BD4	sonstige betriebliche Dienstleistungen
GBH04, BH4	Beherbergungen
GGA04; GA4	Gaststätten
GGB04; GB4	Gartenbau
GHA04; HA4	Handel
GKO04; KO4	Gebietskörpersch., Kreditinst. u. Versich., Org. o. Erwerbszw. u. öffent. Einrichtungen
GMF04; MF4	haushaltsähnliche Gewerbebetriebe

<u>Lastprofil; Code</u>	<u>Bezeichnung</u>
GMK04; MK4	Metall & KFZ
GPD04; PD4	Papier & Druck
GWA04; WA4	Wäschereien

mit Anwendung der Wochentagsfaktoren und der Anwendung der deutschlandweit einheitlichen Feiertage.

Die Lastprofile können der Veröffentlichung unter [www.svs-energie.de](http://www.svs-energie.de) entnommen werden.

Maßgeblich für die zur Anwendung des Standardlastprofils notwendige Temperaturprognose von 6.00 Uhr ist die Wetterstation:

Dienstleister Meteomedia Station Nr.10911, 78048 Villingen-Schwenningen - Pforzheimer Str.1

Die Prognosetemperatur zur Ausrollung der der Lastprofile für die Allokation beruht auf einer Mehrtagesmitteltemperatur. Dabei fließen die vom Wetterdaten-Dienstleister am Vortage gemeldeten Prognosetemperaturen für den Betrachtungstag und den Vortag sowie ein netzgebietsabhängiges Temperaturstellglied ein. Zudem werden die Ist-Temperaturen für den Vor-Vortag und den Vor-Vor-Vortag verwendet. Als Gewichtungsfaktoren für die Temperaturen über die 4 Tage werden die Faktoren der geometrischen Reihe analog verwendet. Die einzelnen Tagesmitteltemperaturen werden auf Basis der 24-Stundenmittel von 0 bis 24 Uhr (Normaltag) gebildet.

Für den Berechnungsweg und die angesetzten Genauigkeiten wird nach LSG-2011 Anlage 5 vorgegangen.

---

### Angewendetes Mehr-/Mindermengenverfahren

1. Verfahren: rollierendes Abrechnungsverfahren  
Die Ablesung der Messeinrichtung findet rollierend statt. Für die Bestimmung der Mehr-Mindermengen werden die für den Ablesezeitraum ermittelten Netznutzungsmengen des einzelnen Kunden den in den Bilanzkreis/ das Sub-Bilanzkonto einzelkundenscharf allokierten Mengen für den analogen Zeitraum gegenübergestellt. Lieferantenwechsel werden tagesscharf in der Allokation und in der Mengenabgrenzung berücksichtigt.
2. Abrechnungsart: rollierend
3. Abrechnungszeitraum: monatlich
4. Preis: Marktgebietsverantwortlich NetConnect Germany. Veröffentlicht monatliche MMM-Preise (derzeit unter [www. http://datenservice.net-connect-germany.de](http://datenservice.net-connect-germany.de))
5. Gewichtungsverfahren: Gewichtungsfaktoren
6. Zeitpunkt der Rechnungserstellung: rollierend, innerhalb der Fristen der GeLi Gas
7. Erstellung der Mehr-/Mindermengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung: nein
8. Übermittlung der Rechnung: Papier

## Anlage 5:

### NADV § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.



## **Anlage 6:**

### **Begriffsbestimmungen**

1. Anschlussnutzer  
nach § 1 Abs. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.
2. Ausspeisenetzbetreiber  
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.
3. Ausspeisepunkt  
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
4. Bilanzierungsbrennwert  
Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung, soweit erforderlich. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.
5. Bilanzkreisnummer  
Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
6. Gaswirtschaftsjahr  
Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.
7. GeLiGas  
Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.
8. Monat M  
Monat M ist der Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats. Bei untermonatlichen Lieferanmeldungen beginnt der Liefermonat am 1. Tag der Belieferung 06:00 Uhr. Bei untermonatlichen Lieferabmeldungen endet der Liefermonat um 06:00 Uhr des Folgetages.
9. Sub-Bilanzkonto  
Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.

10. Werktage

Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.